

## Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Ketsch



### **1. Grundsätzliches**

Die Gemeinde Ketsch gibt unter der Bezeichnung „Ketscher Nachrichten“ ein Amtsblatt heraus. Dieses erscheint im Regelfall einmal wöchentlich. Es ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient darüber hinaus der Unterrichtung der Bevölkerung.

Das Amtsblatt ist kein Organ der Meinungspressen. Dem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Insbesondere können die Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Amtsblatts nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

Das Amtsblatt wird jedem Haushalt kostenlos zugestellt.

### **2. Veröffentlichungen im Amtsblatt**

#### **2.1. Titelseite**

- Rechte Seite: Plakat mit Veranstaltungsankündigung oder Bericht der Gemeinde mit Bild(ern)
- Linke Seite: 3 Veranstaltungshinweise / Kurzinfos (Teaser)

#### **2.2. Amtlicher Teil**

- Öffentliche Bekanntmachungen
- Amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ketsch

#### **2.3 Nichtamtlicher (redaktioneller) Teil**

##### 2.3.1. Berichte aus der Gemeinde / Infos aus dem Rathaus

- Allgemein interessierende Berichte und Mitteilungen der Gemeinde und der gemeindlichen Einrichtungen
- In sachlicher Zusammenfassung vom Bürgermeisteramt gefertigte Sitzungsberichte

##### 2.3.2. Aus den Fraktionen

- Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie fraktionslosen Einzelgemeinderäten das Recht eingeräumt, unter der Rubrik „Aus den Fraktionen“ ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Listung der Fraktionen / fraktionslosen Einzelgemeinderäte erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen bzw. europa- oder weltpolitischen Themen besteht nicht.

- Analog den allgemeinen Regularien dürfen die Beiträge der Fraktionen / fraktionslosen Einzelgemeinderäte einen Umfang von maximal 3.500 Zeichen nicht überschreiten. Einem Bericht kann maximal ein artikelbezogenes Bild (im Datei-Format jpg mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi bei einer Breite von neun Zentimetern) beigefügt werden. Im Übrigen gelten auch für die Beiträge unter der Rubrik „Aus den Fraktionen“ die allgemeinen Regelungen und Einschränkungen der Ziffern 3 und 4 dieser Richtlinien.

- Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers bzw. der Name des fraktionslosen Einzelgemeinderates anzugeben.

- Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die politische Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungsankündigungen und Fahrdiensthinweise. Generell in dieser Rubrik ausgeschlossen sind Wahlwerbung und Wahlaufufe.

### 2.3.3. Schulen

- Informationen und Berichte örtlicher und überörtlicher Bildungseinrichtungen

### 2.3.4. Mitteilungen anderer Behörden

- Informationen und Berichte staatlicher sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen

### 2.3.5. Kirchen

- Informationen und Berichte der örtlichen sowie regionaler Kirchengemeinden und deren Organisationen/Gruppen/Kreise

### 2.3.6. Örtliche politische Parteien

- Unter der Rubrik „Örtliche politische Parteien“ wird den örtlichen Parteien das Recht eingeräumt, auf deren Veranstaltungen hinzuweisen, darüber zu berichten sowie ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Listung der örtlichen Parteien erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

- Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

- Analog den allgemeinen Regularien dürfen die Beiträge der örtlichen politischen Parteien einen Umfang von maximal 3.500 Zeichen nicht überschreiten. Einem Bericht kann maximal ein artikelbezogenes Bild (im Datei-Format jpg mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi bei einer Breite von neun Zentimetern) beigefügt werden. Im Übrigen gelten auch für die Beiträge unter der Rubrik „Örtliche politische Parteien“ die allgemeinen Regelungen und Einschränkungen der Ziffern 3 und 4 dieser Richtlinien.

- Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Partei des Verfassers anzugeben.

- Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die politische Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Örtliche politische Parteien“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungsankündigungen und Fahrdiensthinweise. Generell in dieser Rubrik ausgeschlossen sind Wahlwerbung und Wahlaufufe.

### 2.3.7. Vereine

- Informationen und Berichte der örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppen: Ankündigungen von Veranstaltungen und Aktivitäten können in maximal zwei Ausgaben veröffentlicht werden.

### 2.3.8. Sonstiges

- Allgemein interessierende Informationen und Berichte von Vereinen, Organisationen und Gruppen: Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug aufweisen. Eine Aufnahme der Beiträge erfolgt unter Berücksichtigung des für das Amtsblatt zur Verfügung stehenden Seitenkontingents.

### 2.3.9. Voraussetzungen

Für den nichtamtlichen (redaktionellen) Teil gilt, dass hier nur Berichte von Organisationen ohne gewerbliche Zielsetzung Berücksichtigung finden. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung nachzuweisen.

## **2.4. Anzeigenteil**

Im Anzeigenteil werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und sonstige kostenpflichtige Anzeigen von Personen, Firmen, Personenvereinigungen etc. veröffentlicht. Die Entgegennahme der Anzeigen erfolgt über den Verlag Nussbaum-Medien.

## **3. Allgemeines**

### 3.1. Begriffsdefinition

Beiträge sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte. Berichte sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.

### 3.2. Einreichen der Beiträge

Die zur Veröffentlichung bestimmten Beiträge können per E-Mail an die Redaktion Amtsblatt geschickt oder über das verlagsinterne Verfahren „artikelstar“ – mittels von der Gemeindeverwaltung bereitgestelltem Zugang – eigenständig eingepflegt werden. Die Manuskripte müssen den Namen des Verfassers tragen, der die Verantwortung für den Inhalt übernimmt.

### 3.3. Umfang der Beiträge

Die Beiträge dürfen einen Umfang von maximal 3.500 Zeichen nicht überschreiten. Einem Bericht kann maximal ein artikelbezogenes Bild (im Datei-Format jpg mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi bei einer Breite von neun Zentimetern) beigefügt werden. Vereine mit mehreren Abteilungen können pro Ausgabe je Unterabteilung des Vereins einen Beitrag in der oben genannten Länge veröffentlichen.

### 3.4. Gestaltung der Beiträge

Die Veröffentlichung der eingereichten Beiträge erfolgt in fortlaufender Form (Fließtext). Das Hervorheben von Beiträgen, beispielsweise durch Fettdruck, Rahmen, ¼-Seiten, Plakate etc., ist nicht zulässig – mit Ausnahme der Titelseite (2.1.), im Amtlichen Teil (2.2.) sowie bei den Berichten aus der Gemeinde / Infos aus dem Rathaus (2.3.1.). Die Entscheidung über Inhalte und Gestaltung der Titelseite obliegt der Gemeinde.

### 3.5. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die laufende Ausgabe ist dienstags um 10.00 Uhr. Später eingehende Berichte können grundsätzlich erst in die darauffolgende Ausgabe aufgenommen werden. Terminliche Abweichungen vom Redaktionsschluss werden vorab im Gemeindemitteilungsblatt bekannt gegeben.

### 3.6. Verantwortlichkeit

Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den Amtlichen Teil und den Nichtamtlichen (redaktionellen) Teil ist jeweils der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Verlag Nussbaum-Medien.

#### **4. Einschränkungen**

- Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind:

- 4.1. Beiträge, die das vorgegebene Zeichenkontingent überschreiten
- 4.2. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
- 4.3. Beiträge, die offensichtlich unrichtige oder irreführende Angaben enthalten
- 4.4. Beiträge mit verunglimpfendem Inhalt und solche mit Angriffen auf Dritte
- 4.5. Beiträge, die anonym eingereicht werden
- 4.6. Leserbriefe
- 4.7. Meinungsäußerungen/Stellungnahmen von Einzelpersonen (mit Ausnahme fraktionsloser Einzelgemeinderäte im Sinne von Ziffer 2.3.2.)
- 4.8. Ankündigungen regelmäßig wiederkehrender Termine sowie Trainings- und Übungszeiten etc.
- 4.9. Benennen von Sponsoren auf Plakaten und Bildern
- 4.10. Verwenden von Logos im Nichtamtlichen (redaktionellen) Teil.

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen. Über die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss von Beiträgen nach den oben genannten Kriterien entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

#### **5. Vollzug**

Der Vollzug der Richtlinien wird dem Bürgermeister beziehungsweise dessen Vertreter im Amt übertragen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die oben genannten Richtlinien treten zum 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.12.2021 außer Kraft.

Ketsch, den 29.09.2025



Timo Wangler  
Bürgermeister